

Stellungnahme zur Gesellschaftsstruktur und zur Geschäftsführung der Kloster-Bentlage gGmbH

Reinhart Richter, Richter Beratung

Gesellschaftsstruktur

Der Anteil der Stadt Rheine an der gGmbH ist ausreichend, um alle Entscheidungen, die in ihrer Finanzverantwortung und dem finanziellen Risiko liegen, treffen zu können.

Der Gesellschaftsvertrag regelt tauglich und rechtssicher alle Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen.

Eine Veränderung der Gesellschaftsanteile ist nur mit Zustimmung der betreffenden Gesellschafter möglich. Eine Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des Gesellschafters s. § 13, 2. ist nicht zu begründen.

Es wird empfohlen, eine Veränderung der Gesellschafteranteile nicht weiterzuverfolgen.

Es wird empfohlen, im nächsten Jahr die Zusammensetzung des Aufsichtsrates – besonders die Beteiligung externen Sachverständes in Bentlage - zu diskutieren. Des Weiteren wird empfohlen, dem Thema der Anerkennungskultur des Ehrenamtes größeres Augenmerk zu teil werden zu lassen.

Geschäftsführung

Anforderungen an die Geschäftsführung der Kloster Bentlage gGmbH sind:

- starke Handlungs- und Entscheidungskompetenz für den laufenden Betrieb in Bentlage
- Eindeutigkeit der Führungsverantwortung für das Personal in Bentlage
- Verbindung in den Verwaltungsvorstand

Für die gGmbH sollte ein hauptamtlicher Geschäftsführer mit ökonomischer, organisatorischer und Führungskompetenz bestellt werden.

Der/die Kulturbeigeordnete sollte nebenamtlicher Geschäftsführer werden. Damit wird die Einbindung der Bentlager Entscheidungen in den Verwaltungsvorstand gesichert.

Ergänzend wird von Herrn Franz-Josef Hillebrandt vorgeschlagen, folgende Alternativen zu prüfen:

Änderung der Satzung(§ 17) um den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zum /zur geborenen Aufsichtsratsvorsitzenden und den/ die Kulturbeigeordnete/n zum geborenen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmen. Die Vertretung soll durch die jeweilige Vertretung im Hauptamt erfolgen.

Verzicht auf einen nebenberuflichen Geschäftsführer. Die Einbindung des Verwaltungsvorstandes in Angelegenheiten der Geschäftsführung sollte durch die Geschäftsordnung erfolgen. In ihr sollte geregelt werden, bei welchen Entscheidungsvorgängen der/die Kulturbeigeordnete zu beteiligen ist und wie die regelmäßige Information gewährleistet wird.